Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 7/1921 (1921)

Artikel: Kanton Baselstadt
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-25956

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

nehmen sind. Der Eintretensbeschluß muß, um gültig zu sein, drei Viertel der Stimmen, der Abänderungsbeschluß das absolute Mehr der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

Alle auf die Statutenrevision bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlung und die revidierten Statuten unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

VIII. Unauflösbarkeit der Kasse.

§ 29. Eine Auflösung der Kasse und eine Verteilung des Vermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 30. Das erste Rechnungsjahr der Kasse beginnt mit dem 1. Januar 1920.

§ 31. Diese Statuten treten nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn auf 1. Januar 1920 in Kraft.

Die Statuten wurden in obiger Fassung in der Generalversammlung vom 16. März 1920 angenommen.

XII. Kanton Baselstadt.

1. Allgemeines.

1. Gesetz betreffend Religionsunterricht. (Vom 14. Juli 1920.)

§ 54.[1]) Der Religionsunterricht ist nicht Aufgabe der Schule. Die Erteilung des Religions- oder Moralunterrichts als besonderes Fach innerhalb des Schulpensums wird den religiösen und ethischen Gemeinschaften überlassen.

Die staatlichen Behörden überlassen den religiösen und ethischen Gemeinschaften unentgeltlich die notwendigen Schullokalitäten. Die Einzelheiten werden durch eine vom Erziehungsrat zu erlassende und der Genehmigung des Regierungsrates unterliegende Ordnung festgelegt.

Den Lehrkräften an den öffentlichen Schulen ist es gestattet, im Auftrage der religiösen und ethischen Gemeinschaften Religionsunterricht zu erteilen.[2])

---

2. Gesetz betreffend die staatliche Schulzahnklinik. (Vom 12. Februar 1920.)

---

2. Universität.

3. Gesetz über das Universitätsgut und die Sammlungen und Anstalten der Universität. (Vom 16. Oktober 1919, in Kraft seit 1. Januar 1920.)

---

[1]) Im Schulgesetzesentwurf vom April 1921 als § 54 aufgeführt.

[2]) Im Anschluß an diese Regelung wurde erlassen eine „Ordnung über den Unterricht in der Biblischen Geschichte vom ersten bis zum sechsten Schuljahr". (Von der Synode genehmigt am 1. Dezember 1920.)

4. Reglement betreffend die Erhebung von Gebühren an Universitätsinstituten. (Vom 23. November 1920.)

---

3. Lehrerschaft aller Stufen.

5. Vollziehungsverordnung zum Lehrerbesoldungsgesetz vom 13. November 1919. (Vom 6. Januar 1920.)

Der Regierungsrat, in Ausführung von § 21 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 13. November 1919, erläßt folgende Vollziehungsverordnung:

§ 1. Wo in dieser Verordnung von Lehrern die Rede ist, sind darunter Lehrer und Lehrerinnen verstanden.

§ 2. Die Besoldungen der festangestellten Lehrer werden nach folgender Übersicht berechnet und monatlich ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt in runden Beträgen; Reste werden mit der Dezemberbesoldung ausgerichtet. Teile eines Monates werden in der Regel nach der Zahl der geleisteten Diensttage berechnet, wobei Sonn- und Feiertage mitzuzählen sind. Die Tagesbesoldung wird aus der Monatsbesoldung auf der Grundlage von 30 respektive 31 Tagen berechnet. Besondere Entschädigungen und Überstunden werden in der Regel am Ende des Jahres oder am Ende des Schuljahres ausbezahlt.

a) Die Jahresbesoldung beträgt für:

Im Dienstjahr	Lehrer an Primarschulen	Lehrer an Mittelschulen	Lehrer an Obern Schulen	Fachlehrerinnen an Primarschulen	Fachlehrerinnen an Mittelschulen	Fachlehrerinnen an Obern Schulen	Arbeitslehrerinnen	Koch- und Haushaltungslehrerinnen	Kindergärtnerinnen
	bei einer Pflichtstundenzahl von								
	30—32	26—30	20—28	25—28	24—27	20—26	24—28	5 p. K.	—
1	6200	7000	7800	5000	5600	6300	4000	900	3600
2	6370	7185	8000	5140	5755	6470	4140	921	3715
3	6540	7370	8200	5280	5910	6640	4280	942	3830
4	6710	7555	8400	5420	6065	6810	4420	963	3945
5	6880	7740	8600	5560	6220	6980	4560	984	4060
6	7050	7925	8800	5700	6375	7150	4700	1005	4175
7	7220	8110	9000	5840	6530	7320	4840	1026	4290
8	7390	8295	9200	5980	6685	7490	4980	1047	4405
9	7560	8480	9400	6120	6840	7660	5120	1068	4520
10	7730	8665	9600	6260	6995	7830	5260	1089	4635
11	7900	8850	9800	6400	7150	8000	5400	1110	4750
12	8070	9035	10000	6540	7305	8170	5540	1131	4865
13	8240	9220	10200	6680	7460	8340	5680	1152	4980
14	8410	9405	10400	6820	7615	8510	5820	1173	5095
15	8600	9600	10600	7000	7800	8700	6000	1200	5200

b) Die Jahresbesoldung beträgt für:

Lehrer an der Allgemeinen Gewerbeschule

Im Dienstjahr	Elementarer Fachunterricht, Zeichnen, schulkundlicher Unterricht	Höherer Unterricht	Höherer Unterricht mit Tagesklassen	Handwerker mit Zeichnungsunterricht oder Werkstattleiter	Handwerker mit praktischem Unterricht	Werkmeister
	bei einer Pflichtstundenzahl von					
	26—30	22—28	22—28	32—40	44—48	44—48
1	7200	7500	7800	7000	7000	5800
2	7385	7690	8000	7185	7185	5985
3	7570	7880	8200	7370	7370	6170
4	7755	8070	8400	7555	7555	6355
5	7940	8260	8600	7740	7740	6540
6	8125	8450	8800	7925	7925	6725
7	8310	8640	9000	8110	8110	6910
8	8495	8830	9200	8295	8295	7095
9	8680	9020	9400	8480	8480	7280
10	8865	9210	9600	8665	8665	7465
11	9050	9400	9800	8850	8850	7650
12	9235	9590	10000	9035	9035	7835
13	9420	9780	10200	9220	9220	8020
14	9605	9970	10400	9405	9405	8205
15	9800	10200	10600	9600	9600	8400

c) Die Jahresbesoldung beträgt für:

Lehrerinnen an der Frauenarbeitsschule

im Dienstjahr	Unterricht im Glätten	Unterricht im Weißnähen, Flicken, Stricken, Häkeln, Kochen I	Unterricht in kunstgewerblichen Fächern, Kleidermachen, Kochen II, schulkundl. Unterricht
	bei einer Pflichtstundenzahl von		
	26—28	26—28	24—28
1	4200	5000	5600
2	4340	5140	5755
3	4480	5280	5910
4	4620	5420	6065
5	4760	5560	6220
6	4900	5700	6375
7	5040	5840	6530
8	5180	5980	6685
9	5320	6120	6840
10	5460	6260	6995
11	5600	6400	7150
12	5740	6540	7305
13	5880	6680	7460
14	6020	6820	7615
15	6200	7000	7800

d) Die Jahresbesoldung beträgt für:

	Lehrer			Lehrerinnen		
	i. D. j. die gleichzeitig an Mittelschulen und an obern Schulen unterrichten und zwar . . . . Stunden an der obern Schule					
	1—10	11—20	21 u. mehr	1—10	11—20	21 u. mehr
1	7400	7600	7800	5800	6100	6300
2	7585	7800	8000	5970	6270	6470
3	7770	8000	8200	6140	6440	6640
4	7955	8200	8400	6310	6610	6810
5	8140	8400	8600	6480	6780	6980
6	8325	8600	8800	6650	6950	7150
7	8510	8800	9000	6820	7120	7320
8	8695	9000	9200	6990	7290	7490
9	8880	9200	9400	7160	7460	7660
10	9065	9400	9600	7330	7630	7830
11	9250	9600	9800	7500	7800	8000
12	9435	9800	10000	7670	7970	8170
13	9620	10000	10200	7840	8140	8340
14	9805	10200	10400	8010	8310	8510
15	10000	10400	10600	8200	8500	8700
	Pflichtstundenzahl:					
	22—30	22—28	21—28	22—27	22—26	21—26

§ 3. a) Für Lehrer, die nur an obern Schulen unterrichten, und deren Pensum wenigstens zur Hälfte Unterricht in sogenannten Kunstfächern umfaßt, gelten folgende Besoldungen:

Für	Für Turnen, Schreiben, Zeichnen, Stenographie, Singen Minimum Maximum	Für fremdsprachliche Stenographie Minimum Maximum
Primarlehrer	7200— 9800	7400—10000
Mittellehrer	7400—10000	7600—10400
Primarlehrerinnen	5600— 8000	5800— 8200
Mittellehrerinnen	5800— 8200	6100— 8500
Pflichtstundenzahl	22—30	22—30

b) Für Lehrer, die gleichzeitig an Mittelschulen und an obern Schulen unterrichten und zwar an diesen in sogenannten Kunstfächern, gelten folgende Besoldungen:

Für	Unterricht an obern Schulen 1—10	11—20	21 u. mehr Stunden
Lehrer	7200—9800	7400—10000	7600—10400
Lehrerinnen . .	5600—8000	5800— 8200	6100— 8500

Pflichtstundenzahl: Lehrer 22—30; Lehrerinnen 22—27.

Das Aufsteigen erfolgt nach den Bestimmungen des Lehrerbesoldungsgesetzes.

Die Besoldung wird vom Erziehungsrate auf den Antrag der zuständigen Inspektion festgesetzt. Hiebei ist auf die Vorbildung des

Lehrers und die Notwendigkeit häuslicher Vorbereitung für den Unterricht Rücksicht zu nehmen.

§ 4. Die Ansätze für die Jahresstunde für Lehrer, die weniger als die Pflichtstundenzahl erteilen, betragen für

Im Dienstjahr	Lehrer an Primarschulen	Lehrer an Mittelschulen	Lehrer an Oberschulen	Lehrerinnen an Primarschulen	Lehrerinnen an Mittelschulen	Lehrerinnen an Oberschulen	Arbeitslehrerinnen
1	200	250	325	190	220	270	155
2	206	257	333	196	227	278	161
3	212	264	341	202	234	286	167
4	218	271	349	208	241	294	173
5	224	278	357	214	248	302	179
6	230	285	365	220	255	310	185
7	236	292	373	226	262	318	191
8	242	299	381	232	269	326	197
9	248	306	389	238	276	334	203
10	254	313	397	244	283	342	209
11	260	320	405	250	290	350	215
12	266	327	413	256	297	358	221
13	272	334	421	262	304	366	227
14	278	341	429	268	311	374	233
15	284	348	437	274	318	382	239

Lehrer und Hilfslehrer an der Allgemeinen Gewerbeschule

Im Dienstjahr	Elementar. Fachunterricht, Zeichnen, schulkundlicher Unterricht	Höherer Unterricht	Höherer Unterricht mit Tagesklassen	Handwerker mit Zeichnungsunterricht oder Werkstattleiter	Handwerker m. praktischem Unterricht	Lehrerinnen und Hilfslehrerinnen an der Frauenarbeitsschule Kat. I	Kat. II	Kat. III
1	255	300	310	240	225	155	185	215
2	262	308	318	246	231	160	190	221
3	269	316	326	252	237	165	195	227
4	276	324	334	258	243	170	200	233
5	283	332	342	264	249	175	205	239
6	290	340	350	270	255	180	210	245
7	297	348	358	276	261	185	215	251
8	304	356	366	282	267	190	220	257
9	311	364	374	288	273	195	225	263
10	318	372	382	294	279	200	230	269
11	325	380	390	300	285	205	235	275
12	332	388	398	306	291	210	240	281
13	339	396	406	312	297	215	245	287
14	346	404	414	318	303	220	250	293
15	353	412	422	324	309	225	255	300

§ 5. Die Verrechnung der Besoldung festangestellter Lehrer, die gleichzeitig an verschiedenen Schulen unterrichten, auf die einzelnen Schulen wird vom Erziehungsdepartement vorgenommen.

Die Besoldung von Arbeitslehrerinnen, die zugleich Unterricht in Kunstfächern erteilen, wird — sofern die Zahl der Kunstfach-

stunden fünf übersteigt — nach der Zahl der in jeder Unterrichtsgruppe erteilten Stunden berechnet.

§ 6. Bei der Anrechnung von Dienstjahren bei neuangestellten Lehrern ist von den zuständigen Behörden stets genau anzugeben, ob die angerechneten Dienstjahre nur für die Pensionierung oder auch für die Besoldungsansätze maßgebend sind. Außer dem Besoldungsansatz beim Eintritt ist auch der Zeitpunkt und der Betrag der nächsten Erhöhung anzugeben. Muß bei Neuanstellungen nach § 7, e und f, des Lehrerbesoldungsgesetzes über das Maß der ordentlichen Besoldungsansätze hinausgegangen werden, so hat sich die zuständige Schulinspektion, ehe sie dem Anzustellenden endgültig die Besoldung mitteilt, mit dem Vorsteher des Erziehungsdepartements ins Benehmen zu setzen.

Wenn ein Lehrer an einer untern oder mittlern Schulstufe ganz oder zum Teil Unterricht an einer obern Schulstufe übernimmt, so soll er eine nach seinem Dienstalter und nach seiner Stundenzahl an der obern Schule bemessene Besoldungserhöhung erhalten. Diese soll in der Regel während des ersten und zweiten Jahres des Übertritts die Hälfte des Unterschiedes zwischen der bisher bezogenen Besoldung und der Besoldung der obern Stufe betragen, die dem Dienstalter an der untern Stufe entspricht.

§ 7. Als gelindere Disziplinarmittel gelten schriftliche Verwarnung oder Verweis durch den Schulvorsteher oder durch die Inspektion.

Vor Verhängung einer solchen Disziplinarmaßregel ist dem Angeschuldigten Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben. Die Disziplinarverfügungen sind schriftlich zu begründen.

Gegen solche Disziplinarverfügungen kann innert vierzehn Tagen schriftlich rekurriert werden und zwar gegen Verfügungen des Schulvorstehers an die Inspektion, gegen solche der Inspektion an den Erziehungsrat. Diese Rekursbehörden haben die untern Instanzen vorher anzuhören. Der Erziehungsrat entscheidet endgültig.

§ 8. Beim Eintritt in die Schulen des Kantons Baselstadt gelten für die Anrechnung von Dienstjahren als Schulen gleicher Stufe

mit der Primarschule:
die Primarklassen der freien Volksschulen, sonstige Schulen, die der Erziehungsrat als gleichwertige Primarschulen anerkennt;

mit den Mittelschulen:
je nach der Art der Fächer die Schule des kaufmännischen Vereins, die entsprechende Abteilung der freien Volksschule;

mit den Schulen der Oberstufe:
je nach der Art der Fächer die Schule des kaufmännischen Vereins, die entsprechende Abteilung der freien Volksschule.

Die Zahl der anzurechnenden Dienstjahre ist bei der festen Anstellung zu bestimmen.

§ 9. a) Als nicht festangestellte Lehrer gelten:

1. Provisorisch nach § 80 des Schulgesetzes angestellte Lehrer.
2. Vikare mit festem Pensum, das heißt Vikare, die während wenigstens eines Jahres dasselbe Pensum durchführen.
3. Freie Vikare, das heißt Vikare ohne festes Pensum, die wöchentlich nicht dasselbe Pensum, oder die es nicht während eines ganzen Jahres durchführen.
4. Die Hilfslehrer der Allgemeinen Gewerbeschule und die Hilfslehrerinnen der Frauenarbeitsschule.

b) Es betragen die Besoldungen, sofern die übliche Zahl von Stunden erteilt wird:

1. Der provisorisch angestellten Lehrer und Lehrerinnen Fr. 200 weniger als das Minimum der Besoldung für festangestellte Lehrer und Lehrerinnen. Die Besoldung wird monatlich ausgerichtet.
2. Der Vikare und Vikarinnen mit festem Pensum Fr. 400 weniger als das Minimum der Besoldung für festangestellte Lehrer. Die Besoldung wird monatlich ausgerichtet; die Ferien werden bezahlt.
3. Die Besoldung der provisorisch angestellten Lehrer und der Vikare mit festem Pensum, die weniger als die übliche Stundenzahl erteilen, wird nach der Zahl der erteilten Stunden berechnet und zwar nach folgenden Ansätzen:

	Vikare mit festem Pensum Fr.	Provisor. angestellte Lehrer Fr.		Vikare mit festem Pensum Fr.	Provisor. angestellte Lehrer Fr.
Primarschulstufe, Lehrer	180	190	Lehrerinnen	165	170
Mittelschulstufe, „	220	230	„	190	200
Oberschulstufe, „	265	275	„	225	235
Arbeitslehrerinnen . .	130	135			
Koch- und Haushaltungslehrerinnen .	165	170			
Allgem. Gewerbeschule,					
Lehrer, Stufe I	225	235	Lehrer, Stufe IV	165	170
„ „ II	255	265	„ „ V	140	145
„ „ III	265	275	„ „ VI	115	120
Frauenarbeitsschule,					
Lehrerinnen, Stufe I	135	140	Lehrerinnen, Stufe II	165	170
„ „ III	185	190			

4. Die freien Vikare erhalten die in der Vikariatskassenordnung vorgesehene Entschädigung. Diese Entschädigungen sind jeweilen spätestens am Ende des Monats auszurichten.

   Die Verrechnung der Besoldungen der freien Vikare erfolgt zu Lasten des Besoldungskredites, sofern der zu vertretende Lehrer aus dem Amt ausgeschieden ist, andernfalls zu Lasten der Vikariatskasse oder des Kredits für Lehrerstellvertretung.

§ 10. Abgesehen von den Bestimmungen des § 15, Absatz 1 bis 3, des Lehrerbesoldungsgesetzes haben die festangestellten Lehrer

bis zum 45. Altersjahr in der Regel das Maximum der Pflichtstundenzahl zu erteilen. Vom 45. Altersjahr an kann die Höhe der Pflichtstundenzahl ohne Rücksicht auf die Art der Fächer wie folgt festgesetzt werden:

	Vom 45. bis 50. Altersjahr	Vom 51. Altersjahr an
Für Lehrer an Primarschulen	31	30
an Mittelschulen	28	26
an Obern Schulen	24	20
Für Klassen- und Fachlehrerinnen an Primarschulen	26	25
an Mittelschulen	25	24
an Obern Schulen	23	20
Für Lehrer, die an mittlern und obern Schulen,		
an letztern bis zu 10 Stunden unterrichten	26	22
an letztern über 10 Stunden unterrichten	25	21
Für Lehrerinnen, die an mittlern und obern Schulen,		
an letztern bis zu 10 Stunden unterrichten	25	22
an letztern über 10 Stunden unterrichten	24	21
Für Lehrer an der Allgemeinen Gewerbeschule,		
Gruppe 26—30	28	26
„ 22—28	25	22
„ 32—40	36	33
Für Lehrerinnen an der Frauenarbeitsschule,		
Gruppe 26—28	27	26
„ 24—28	26	24

Lehrer und Lehrerinnen, die hier nicht genannt sind, können vom Erziehungsrat auf den Antrag der zuständigen Schulinspektion in sinngemäßer Anwendung der obigen Bestimmungen oder in sonstiger zweckdienlicher Weise entlastet werden.

Hinsichtlich der Festsetzung der Stundenzahl der festangestellten Lehrer gilt im allgemeinen der Grundsatz, daß den jüngern Lehrern mehr Stunden als den ältern, ferner Lehrern für Sprachen und andere wissenschaftliche Fächer weniger Stunden als Lehrern, die in sogenannten Kunstfächern unterrichten, zuzuteilen sind.

Lehrern, deren Unterricht mit Korrekturen oder Vorbereitungen von erheblichem Umfange verbunden ist, können bis zu fünf Stunden auf die Pflichtstunden angerechnet werden.

Durch die hier festgesetzten Entlastungen werden die Bestimmungen über die Höhe der Besoldungen nicht berührt.

Die Zuteilung der Stunden hat auf schriftlichem Wege oder durch Auflegung des Stundenplanentwurfes rechtzeitig zu erfolgen, so daß dem Lehrer die Möglichkeit gegeben ist, vor dem Drucke des Pensums zu rekurrieren. Allfällige Einwendungen gegen das zugeteilte Pensum sind zunächst dem Schulvorsteher innert zwei Tagen nach empfangener Zuteilung oder nach erfolgter Auflegung des Entwurfes schriftlich bekannt zu geben. Kommt eine Einigung

nicht zustande, so kann der Lehrer innert drei Tagen schriftlich an den Vorsteher des Erziehungsdepartements rekurrieren.

Die Vernehmlassung der Inspektion hat schriftlich zu erfolgen.

§ 11. Die Stundenzahl der provisorisch angestellten Lehrer und der Vikare mit festem Pensum wird auf Vorschlag des Schulvorstehers durch die zuständige Inspektion bestimmt. Sie soll nicht größer sein, als das Maximum der Pflichtstundenzahl festangestellter Lehrer derjenigen Stufe, auf der der provisorisch angestellte Lehrer oder der Vikar unterrichtet.

Die Stundenzahl der freien Vikare wird vom Schulvorsteher bestimmt.

§ 12. Für festangestellte Lehrer, die an verschiedenen Schulstufen unterrichten, gelten — vorbehältlich des § 4 des Lehrerbesoldungsgesetzes — folgende Stundenzahlen:

Bei gleichzeitigem Unterricht an

Primar- und Mittelschule	28—32 Stunden
Primar- und Oberen Schule	26—30 „

§ 13. Überstunden werden einzeln nach Jahresstundenansätzen entschädigt. Diese werden in der Regel nach der Formel berechnet: Jahresbesoldung des Lehrers geteilt durch die Maximalpflichtstundenzahl der betreffenden Stufe.

Der Entscheid steht dem Erziehungsrat zu.

Eine Entschädigung für Überstunden wird nicht entrichtet, wenn einem Lehrer innerhalb eines Schuljahres nur zeitweise Überstunden zugewiesen werden, vorausgesetzt, daß der Durchschnitt der Wochenstundenzahl des betreffenden Schuljahres das gesetzliche Maximum nicht überschreitet.

§ 14. Die Entlastung eines Lehrers soll in der Regel auf den Beginn eines neuen Schuljahres eintreten; doch sind Begehren wenn möglich so einzureichen, daß im Budget das Erforderliche vorgesehen werden kann.

Läßt sich ein Lehrer weniger als die übliche Stundenzahl geben, um eine mit einem Einkommen verbundene Nebenbeschäftigung auszuüben, so kann ihm an der Besoldung ein angemessener Abzug gemacht werden, der vom Erziehungsrate bestimmt wird.

§ 15. Schulvorsteher und Inspektionen haben darüber zu wachen, daß die Lehrer keiner Nebenbeschäftigung obliegen, die sich mit der Dienstpflicht nicht verträgt, oder daß ihre Leistungsfähigkeit für ihr Amt nicht durch die Nebenbeschäftigung geschädigt wird.

Ist Anlaß zum Einschreiten vorhanden, so soll der Lehrer vorerst gewarnt werden. Bei fruchtloser Mahnung kann die Inspektion dem Lehrer die Nebenbeschäftigung ganz oder teilweise untersagen.

Gegen den Entscheid der Inspektion kann innert vierzehn Tagen schriftlich an den Erziehungsrat rekurriert werden. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

§ 16. Die Besoldung des Inspektors der Schulen in den Landgemeinden und der Konrektoren wird vom Erziehungsrat von Fall zu Fall festgesetzt und ist nach dem Umfange der Arbeit zu bemessen. Die Besoldung des Inspektors der Landschulen und der Konrektoren darf nicht höher sein, als die Höchstbesoldung der Inspektoren und Rektoren.

§ 17. Bei Reduktion der Pflichtstundenzahl soll das gesetzliche Minimum nicht unterschritten werden.

§ 18. Über allfällige in dieser Vollziehungsverordnung nicht vorgesehene Fälle entscheidet der Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates.

§ 19. Durch diese Vollziehungsverordnung werden aufgehoben:

1. Die Vollziehungsverordnung vom 12. Dezember 1914 zum Lehrerbesoldungsgesetz vom 16. April 1914.
2. Die Verordnung über die Einweisung der Lehrer in die neuen Besoldungen vom 12. Dezember 1914.

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt mit Rückwirkung auf den 1. Januar 1919 in Kraft.

---

6. Reglement für die zentrale Vikariatskasse. (Vom Regierungsrat genehmigt am 7. Februar 1920.)

---

7. Gesetz betreffend Witwen- und Waisenkasse der Basler Staatsangestellten. (Vom 11. Dezember 1919, in Kraft seit Januar 1920.)

Der Große Rat des Kantons Baselstadt, auf den Antrag des Regierungsrates, erläßt folgendes Gesetz:

I. Errichtung einer Witwen- und Waisenkasse.

§ 1. Der Kanton Baselstadt errichtet zum Zwecke der Hinterbliebenenversicherung der ständigen, im Hauptamte tätigen Staatsangestellten unter dem Namen „Witwen- und Waisenkasse der Basler Staatsangestellten“ mit Sitz in der Stadt Basel eine auf Gegenseitigkeit beruhende Hilfskasse nach versicherungstechnischen Grundsätzen, mit gesonderter Verwaltung.

Wo in der Folge das vorliegende Gesetz von Kasse spricht, ist darunter die Witwen- und Waisenkasse der Basler Staatsangestellten, wo es von Staatsangestellten spricht, sind die ständigen und im Hauptamte tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter der allgemeinen Verwaltung und der öffentlichen Betriebe, sowie auch die Lehrer und Lehrerinnen der öffentlichen Schulanstalten, unter Ausschluß der Inhaber der gesetzlichen Lehrstühle der Universität, und wo es von Versicherten spricht, sind die Mitglieder dieser Kasse verstanden.

§ 2. Alle Staatsangestellten sind ohne Unterschied des Geschlechtes oder des Zivilstandes verpflichtet, der Kasse als aktive Mitglieder beizutreten, sofern sie beim Eintritt in den Staatsdienst das 50. Altersjahr noch nicht überschritten haben.

Diejenigen Staatsangestellten, welche beim Eintritt in den Staatsdienst das 50. Altersjahr bereits überschritten haben, sowie die Mitglieder des Regierungsrates, können der Kasse ebenfalls beitreten; es stehen ihnen alle Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder zu.

Auf begründetes Gesuch hin kann der Regierungsrat auch Staatsangestellte unter 50 Jahren von der Pflicht zum Eintritt befreien, sofern triftige Gründe vorliegen.

Die aktiven und die diesen gleichgestellten Mitglieder, sowie die Pensionierten, haben Anspruch auf den ihren besonderen Versicherungsverhältnissen (Rentenklasse, Jahresprämie, Einkaufssumme) entsprechenden Staatsbeitrag.

Allfällige Streitigkeiten über das Bestehen der Versicherungspflicht von Staatsangestellten werden vom Regierungsrat entschieden. Der Rekurs an das Verwaltungsgericht bleibt vorbehalten.

§ 3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, mit andern öffentlichen Verwaltungen oder privaten Betrieben im Kanton Baselstadt Verträge über die Versicherung ihres Personals unter entsprechenden Bedingungen und über die Aufnahme dieser Angestellten als Vertragsmitglieder in die Kasse abzuschließen. Doch dürfen dem Staate aus solchen Verträgen, von den Verwaltungskosten abgesehen, keine besonderen Lasten erwachsen.

§ 4. Aus dem den Beitritt zur Kasse gemäß §§ 2 und 3 bedingenden Dienstverhältnisse ausscheidende Mitglieder der Kasse (aktive und Vertragsmitglieder) können, sofern sie in der Schweiz wohnhaft sind, gegen Zahlung der vollen Prämie die Mitgliedschaft als sogenannte freiwillige Mitglieder beibehalten. Mit Zustimmung der Kassenverwaltung wird, sofern nicht versicherungstechnische oder andere triftige Gründe dagegen sprechen, diese Vergünstigung auch auf im Auslande wohnende Mitglieder ausgedehnt.

Der Anspruch der austretenden aktiven Mitglieder auf den Staatsbeitrag erlischt mit dem Tage des Austritts aus dem Staatsdienst.

§ 5. Freiwillige Mitglieder, welche trotz schriftlicher Mahnung ohne triftigen Grund ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können von der Kassenkommission unter Aufhebung aller Ansprüche an die Kasse von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Ausgeschlossenen Mitgliedern steht innert 14 Tagen nach Ausschluß der Rekurs an den Regierungsrat offen. Gegen den Beschluß des Regierungsrates kann innert sieben Tagen an das Verwaltungsgericht rekurriert werden.

§ 6. Die aus der Kasse freiwillig austretenden Mitglieder haben nach ihrer Wahl Anspruch entweder auf Rückerstattung eines nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechneten Anteils der Einzahlungen oder auf prämienfreie Versicherung mit reduzierter Rente.

§ 7. Die Leistungen der Kasse bestehen in der Ausrichtung von Jahresrenten nach dem Tode der Versicherten an deren anspruchsberechtigte Angehörige oder von Kapitalauszahlungen an die Versicherten selbst.

Ist ein Versicherter infolge eines Unfalles gestorben, so ermäßigt sich die Rente auf den Betrag, der nach versicherungstechnischen Grundsätzen seinen Einzahlungen nach Abrechnung der Staatsbeiträge entspricht. Erreicht der Gesamtbetrag der Renten, welche ein Hinterlassener auf Grund der Gesetze über die Unfallversicherung und auf Grund von Absatz 2 erhält, den vollen Betrag der Witwen- und Waisenrente nicht, so wird seine Witwen- und Waisenrente bis auf diesen Betrag ergänzt.

§ 8. Es werden vier Rentenklassen geschaffen; die Mitglieder werden diesen Rentenklassen je nach der Höhe des Besoldungsmaximums zugeteilt.

Diese Rentenklassen sind:

	Versicherte Jahresrente	Jahresbesoldung (Maximum)
I.	Fr. 1500	bis Fr. 6000
II.	„ 2000	über Fr. 6000 bis Fr. 8000
III.	„ 2500	„ „ 8000 „ „ 10000
IV.	„ 3000	über Fr. 10000

Als Jahresbesoldung gilt die gesetzliche Besoldung ohne irgendwelche Zulagen, Nebenbezüge oder Abzüge.

§ 9. Die Leistungen der Kasse werden durch Jahresprämien und Einkaufssummen gedeckt. Die Jahresprämien werden für alle Versicherten gleichmäßig auf 20 % der Renten festgesetzt und sind bis zur Vollendung des 65. Altersjahres zu entrichten; die Einkaufssummen dagegen sind in einem besonderen Tarif nach dem Eintrittsalter abzustufen.

Die Beiträge der Versicherten können am Gehalt oder Lohn, beziehungsweise an der Pension abgezogen werden.

§ 10. Die Forderungen der Versicherten an die Kasse dürfen weder freihändig abgetreten, noch verpfändet werden.

§ 11. Der Staatsbeitrag an die Jahresprämien beträgt 45 % in der I. und 40 % des vollen Betrages in den übrigen Rentenklassen, an die Einkaufssummen, beziehungsweise an die im Falle der Versetzung in höhere Rentenklassen notwendig werdenden Nachzahlungen in allen Rentenklassen zwei Drittel ($66\frac{2}{3}$ %) des vollen Betrages. Vorbehalten bleiben die Übergangsbestimmungen in § 18.

§ 12. Die Zuteilung der Versicherten zn den einzelnen Rentenklassen erfolgt durch die Kassenverwaltung.

In streitigen Fällen entscheidet der Regierungsrat endgültig.

Unterversicherung und Überversicherung, d. h. die Zuteilung zu einer niedrigeren beziehungsweise höheren als der dem Besoldungsmaximum entsprechenden Rentenklasse sind nur mit Bewilligung des

Regierungsrates und nur, wenn triftige Gründe vorliegen, zulässig. Im ersteren Falle haben die Versicherten nur Anspruch auf den der gewählten niedrigeren Rentenklasse, im letzteren Falle nur Anspruch auf den ihrer normalen Rentenklasse zukommenden Staatsbeitrag.

§ 13. Die versicherungstechnischen Rechnungsgrundlagen (Zinsfuß, Sterbetafeln und Tarife) werden vom Regierungsrate festgesetzt.

Die übrigen Versicherungsbedingungen werden durch die von der Mitgliederversammlung aufzustellenden Statuten und Geschäftsordnungen geregelt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 14. An der Verwaltung der Kasse sind die Versicherten zu beteiligen.

Als Verwaltungsstelle wird vom Regierungsrat eine bestehende Amtsstelle bezeichnet. Diese hat das gesamte Rechnungswesen der Kasse gemäß der Geschäftsordnung zu besorgen.

Die Verwaltungskosten werden vom Staate bestritten.

II. Bestehende Hilfskassen.

§ 15. Der Regierungsrat wird ermächtigt, mit den bestehenden freiwilligen und vom Staate subventionierten Hilfskassen der Staatsangestellten für Hinterbliebenenversicherung Vereinbarungen zu treffen zum Zwecke der Übernahme der gesamten Versicherungsbestände dieser Hilfskassen in die neue Witwen- und Waisenkasse der Basler Staatsangestellten und der Auflösung der bestehenden Kassen.

§ 16. Die Kasse übernimmt nach Überweisung der Deckungskapitalien alle laufenden Verbindlichkeiten der aufgelösten Kassen.

III. Einführungs- und Übergangsbestimmungen.

§ 17. Die Statuten und die Geschäftsordnung werden erstmals vom Regierungsrat aufgestellt.

§ 18. Die zur Zeit des Inkrattretens dieses Gesetzes im Dienste des Staates stehenden Staatsangestellten (§ 1, Absatz 2) sind zum Beitritt zur Kasse im Zeitpunkt ihrer Eröffnung verpflichtet, sofern sie das 50. Altersjahr nicht überschritten haben. Den über 50 Jahre alten Staatsangestellten steht jedoch der Eintritt als aktive Mitglieder (vergl. § 2) frei.

Für die über 40 Jahre alten Staatsangestellten wird der Staatsbeitrag an die Einkaufssumme auf 70 %, für die über 50 Jahre alten auf 75 % des vollen Betrages erhöht.

§ 19. Im Gesetz betreffend die Dienstverhältnisse und Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kantons Baselstadt vom 14. Juni 1913 werden beigefügt:

In § 2 als vierter Absatz:

„Bei ihrer Anstellung haben sich die Beamten durch das Zeugnis eines von der Verwaltung zu bezeichnenden Arztes über ihre Gesundheit und Arbeitsfähigkeit auszuweisen.“

In § 5 als dritter Absatz:

„Bei ihrer Anstellung haben sich die Angestellten durch das Zeugnis eines von der Verwaltung zu bezeichnenden Arztes über ihre Gesundheit und Arbeitsfähigkeit auszuweisen."

§ 20. Dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. März 1905 wird ein Abschnitt Va, § 18b, beigefügt:

Va, Versicherungswesen.

§ 18b.

Gegen Entscheidungen des Regierungsrates auf Grund der Bestimmungen des § 2, Absatz 5, und des § 5, Absatz 2, des Gesetzes betreffend Witwen- und Waisenkasse der Basler Staatsangestellten steht dem Betroffenen der Rekurs an das Verwaltungsgericht zu.

Ferner ist der Rekurs zulässig gegen alle Entscheidungen des Regierungsrates über die Existenz und den Umfang des Anspruches der Witwen- und Waisenkasse auf Versicherungsprämien und über die Existenz und die Höhe des Anspruches von Mitgliedern auf kantonale Beiträge an die Versicherungsprämien und Einkaufssummen beziehungsweise Nachzahlungen.

Für diese Rekurse ist § 8 dieses Gesetzes maßgebend.

§ 21. Das Gesetz vom 13. März 1919 betreffend Änderung des Schulgesetzes vom 21. Juni 1880 und des Gesetzes betreffend die Allgemeine Gewerbeschule vom 9. April 1908/10. Juni 1914 wird aufgehoben.

§ 22. § 17 des Gesetzes betreffend Organisation des Polizeidepartements vom 13. April 1893 wird aufgehoben.

§ 23. Die Staatsbeiträge an die Lehrer-Witwen- und Waisenkasse, an die Witwen- und Waisenkasse des Polizeikorps und an die Unterstützungskasse der Basler Staatsangestellten fallen dahin.

Vorbehalten bleiben die direkten Zuschüsse an die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes laufenden Renten auf Grund des Großratsbeschlusses vom 19. Januar 1911 betreffend Subventionierung der Witwen- und Waisenkasse des Polizeikorps.

§ 24. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1920 in Wirksamkeit. Es ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum.

---

8. Statuten der Witwen- und Waisenkasse der Basler Staatsangestellten.

(Vom 2. Januar 1920.)

Der Regierungsrat des Kantons Baselstadt, gestützt auf § 17 des Gesetzes vom 11. Dezember 1919 betreffend Witwen- und Waisenkasse der Basler Staatsangestellten, erläßt nachfolgende Statuten:

I. Allgemeines.

Art. 1. Unter dem Namen „Witwen- und Waisenkasse der Basler Staatsangestellten" besteht für das Personal der öffentlichen Verwaltung des Kantons Baselstadt eine auf Gegenseitigkeit beruhende Hilfskasse mit Sitz in Basel.

Art. 2. Diese Kasse hat den Zweck, den Witwen und Waisen oder auch gemäß Art. 28 allfälligen anderweitigen Angehörigen der Mitglieder Renten nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu gewähren.

Art. 3. Die Kasse ist auf versicherungstechnischer Grundlage aufgebaut. Die Rechnungsgrundlagen (Zinsfuß, Sterbetafeln, Einkaufssummen) werden vom Regierungsrate festgesetzt.

Art. 4. Für die Verbindlichkeiten der Kasse haftet das Kassenvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

II. Mitgliedschaft.

Art. 5. Für die Zugehörigkeit zur Kasse als Mitglied sind die Bestimmungen der §§ 2—6 des Gesetzes vom 11. Dezember 1919 betreffend Witwen- und Waisenkasse der Basler Staatsangestellten maßgebend.

Der Kasse gehören an:

a) Als aktive Mitglieder die ständigen, im Hauptamte tätigen oder im Pensionsverhältnis stehenden Beamten, Angestellten und Arbeiter der allgemeinen Verwaltung und der öffentlichen Betriebe des Kantons Baselstadt, ohne Unterschied des Geschlechtes und des Zivilstandes, sowie die Lehrer und Lehrerinnen der öffentlichen Schulanstalten unter Ausschluß der Inhaber der gesetzlichen Lehrstühle der Universität (vergl. § 2 des Gesetzes);

b) als Vertragsmitglieder das Personal von andern öffentlichen Verwaltungen oder privaten Betrieben im Kanton Baselstadt, mit welchen Verträge über die Aufnahme des Personals abgeschlossen worden sind (vergl. § 3 des Gesetzes);

c) als freiwillige Mitglieder ehemalige Angestellte des Staates oder anderer öffentlicher Verwaltungen, welche nach Austritt aus dem die Beitragspflicht bedingenden Dienstverhältnis Mitglied der Kasse geblieben sind (vergl. § 4 des Gesetzes).

Art. 6. Die aktiven Mitglieder können nur, wenn triftige Gründe vorliegen, mit Zustimmung des Regierungsrates, die Vertragsmitglieder nur mit Zustimmung ihrer Wahlbehörde aus der Kasse austreten.

Freiwilligen Mitgliedern steht das Recht des Austrittes jederzeit zu.

Art. 7. Freiwillige Mitglieder, welche ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen, können die Mitgliedschaft nur beibehalten, wenn die Verwaltungsstelle nicht aus versicherungstechnischen oder anderen triftigen Gründen Einsprache erhebt.

Art. 8. Austretende Mitglieder haben Anspruch auf Rückerstattung desjenigen Teils des Deckungskapitals, der aus dem von ihnen selbst geleisteten Anteil der Einzahlungen herrührt.

Statt der Rückerstattung hat auf Antrag des Versicherten innert drei Monaten nach erfolgtem Austritt die Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung mit reduzierter Rente zu erfolgen.

Art. 9. Freiwillige Mitglieder, welche trotz schriftlicher Mahnung ohne triftigen Grund ihren Verpflichtungen nicht nachkommen und mit drei Monatsprämien im Rückstande sind, werden von der Kassenkommission nach Auszahlung von 75 % des Betrages, der ihnen gemäß Art. 8, Absatz 1 bei normalem Austritt zukäme und unter Aufhebung aller weiteren Ansprüche an die Kasse von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

Ausgeschlossenen Mitgliedern steht innert 14 Tagen nach Ausschluß der Rekurs an den Regierungsrat offen. Der Regierungsrat entscheidet endgültig, vorbehalten § 20 des Gesetzes.

Art. 10. Versicherte, welche infolge Überschreitung des 65. Lebensjahres nicht mehr zur Zahlung der Prämien verpflichtet sind, behalten ihre Ansprüche gegenüber der Kasse in vollem Umfange.

Art. 11. Treten freiwillige Mitglieder wieder in ein die Versicherungspflicht bedingendes Dienstverhältnis ein, so erlangen sie, die Folgen der Versetzung in eine andere Rentenklasse vorbehalten, wiederum die vollen Rechte der aktiven Mitglieder.

Art. 12. Treten Mitglieder, welche gemäß Art. 8, Absatz 1, ausgesteuert, oder gemäß Art. 9 ausgeschlossen worden sind, oder gemäß Art. 8, Absatz 2, eine prämienfreie Rentenversicherung abgeschlossen haben, wieder in ein die Versicherungspflicht bedingendes Dienstverhältnis ein, so werden sie wie neu eintretende Mitglieder behandelt.

Den Inhabern einer prämienfreien Rentenversicherung ist dabei der Wert dieser Rente an der Einkaufssumme anzurechnen.

Art. 13. Die Mitglieder werden je nach der Höhe der Besoldung in die folgenden vier Rentenklassen eingeteilt:

Rentenklasse Nr.	Jahresbesoldung (Maximum)
I.	bis und mit Fr. 6000
II.	über Fr. 6000 bis und mit Fr. 8000
III.	„ 8000 „ „ „ „ 10000
IV.	über Fr. 10000

Entscheidend für die Zuteilung ist das Besoldungsmaximum der Besoldungs- oder Lohnklasse der Staatsangestellten.

Art. 14. Als Jahresbesoldung gilt die gesetzliche Besoldung ohne irgendwelche Zulagen, Nebenbezüge oder über das Maximum hinausgehende außerordentliche Erhöhungen, und ohne Abzüge der Vergütungen für Amtswohnungen, Heizung, Beleuchtung, Verpflegung u. s. w.

Art. 15. Der Staatsbeitrag an die Versicherungsprämien und an die Einkaufssummen beziehungsweise Nachzahlungen ist für jede Rentenklasse durch das Gesetz (§ 11) bestimmt.

Versicherte, welche sich einer niedrigeren, als der in ihrem Besoldungsmaximum entsprechenden Rentenklasse zuteilen lassen, haben nur Anspruch auf den der gewählten Rentenklasse zukommenden Staatsbeitrag.

Versicherte, welche dagegen einer höheren, als der ihrem Besoldungsmaximum entsprechenden Rentenklasse beitreten wollen, haben nur Anspruch auf den Staatsbeitrag, welcher bei normaler Zuteilung ihrer Rentenklasse zukommt.

In beiden Fällen ist gemäß § 12 des Gesetzes die Zustimmung des Regierungsrates erforderlich.

III. Leistungen der Mitglieder und des Staates.

Art. 16. Die volle Jahresprämie wird für alle Mitglieder auf 20 % der versicherten Rente festgesetzt. Es beträgt demnach die Jahresprämie in der

I. Rentenklasse	Fr. 300	III. Rentenklasse	Fr. 500
II. „	„ 400	IV. „	„ 600

Art. 17. Die Prämie wird in Monatsraten erhoben; sie ist am ersten des Monats fällig. Der Prämienanteil der aktiven Mitglieder wird beim Monatszahltag, beziehungsweise bei der Ausrichtung der Besoldung oder der Pension in Abzug gebracht.

Art. 18. Die Prämie ist bis und mit dem Monat, in welchem der Versicherte das 65. Altersjahr vollendet, zu entrichten.

Art. 19. Als Ergänzung zur Prämie hat jedes neue Mitglied von über 28 Jahren eine nach dem Eintrittsalter abgestufte einmalige Einkaufssumme zu bezahlen.

Die Einkaufssummen sind in dem diesen Statuten als Beilage I beigefügten Tarife I angegeben.

Art. 20. Die Einkaufssumme ist vom Tage des Eintrittes an eine Forderung der Kasse an das Mitglied. Sie ist innert fünf Jahren unter Anrechnung des von der Basler Kantonalbank bezahlten Obligationenzinsfußes zu amortisieren.

Auf begründetes Gesuch hin kann die Kassenkommission diese Frist um drei Jahre verlängern.

Wird die Gegenleistung der Kasse fällig, bevor die Einkaufssumme völlig getilgt ist, so ist der noch nicht bezahlte Teil der Einkaufssumme nach Maßgabe einer mit den Rentengenössigen zu treffenden Vereinbarung an der Rente in Abzug zu bringen, sofern nicht anderweitige Deckung des ausstehenden Betrages erfolgt.

Über die Amortisation der Einkaufssummen enthält die Geschäftsordnung der Kassenverwaltung die näheren Bestimmungen.

Art. 21. Durch Zuteilung in andere Besoldungsklassen bedingte Einreihungen in höhere Rentenklassen erfordern Nachzahlungen der Differenz des Deckungskapitals.

Diese Nachzahlungen, die auch in Tarif I angegeben sind, unterliegen ebenfalls den Bestimmungen des Art. 20.

Art. 22. An die Jahresprämien der aktiven Mitglieder leistet der Staat einen Beitrag von 45 % in der I. und von 40 % in den übrigen Rentenklassen, an die Einkaufssummen, sowie an die Nachzahlungen in allen Rentenklassen einen solchen von zwei Dritteln ($66^2/_3$ %) des Betrages.

Sämtliche Verwaltungskosten der Kasse werden vom Staate bestritten.

IV. Leistungen der Witwen- und Waisenkasse.

Art. 23. Die Leistungen der Witwen- und Waisenkasse bestehen in der Ausrichtung von Jahresrenten nach dem Tode der Versicherten an deren anspruchsberechtigte Angehörige oder von Kapitalauszahlungen an die Versicherten selbst in den Fällen von Art. 29.

Art. 24. Die Höhe der Jahresrenten ist für die vier Rentenklassen in folgender Weise festgesetzt:

I. Rentenkl.	Fr. 1500 Jahresrente	III. Rentenkl.	Fr. 2500 Jahresrente
II. „	„ 2000 „	IV. „	„ 3000 „

Art. 25. Die Renten werden in Monatsraten ausgerichtet.

Die erste Monatsrate ist fällig in demjenigen Monat, welcher dem Monat mit der letzten Auszahlung der Besoldung oder der Pension des Versicherten folgt.

Art. 26. Die Forderungen der Versicherten an die Kasse dürfen weder freihändig abgetreten, noch verpfändet werden.

Art. 27. Stirbt ein verheiratetes Mitglied, so bezahlt die Kasse gemäß Art. 24 der Statuten eine Rente an den überlebenden Ehegatten bis zu dessen Tode oder dessen Wiederverheiratung.

Wenn kein überlebender Ehegatte vorhanden ist, oder wenn ein überlebender Ehegatte sich wieder verheiratet oder stirbt, so fällt die Rente gemeinschaftlich und zu gleichen Teilen an die minderjährigen ehelichen und unehelichen Kinder des verstorbenen Mitgliedes. Die Rente wird bis zur Mündigkeit des jüngsten Kindes des verstorbenen Mitgliedes bezahlt.

Sind keine anerkannten minderjährigen Kinder mehr vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte im Falle der Wiederverheiratung die dreifache Jahresrente als Abfindungssumme.

Wenn gleichzeitig ein überlebender Ehegatte und minderjährige eheliche oder uneheliche Kinder vorhanden sind, so hat die Verwaltungsstelle nach Anhörung der Vormundschaftsbehörde das Recht, eine angemessene Teilung der Rente anzuordnen.

Absatz 2 findet analoge Anwendung auf unverheiratete Mitglieder (mit Einschluß der Verwitweten und Geschiedenen), welche minderjährige Kinder hinterlassen.

Art. 28. Stirbt ein unverheiratetes Mitglied (unter Ausschluß der Verwitweten und Geschiedenen) ohne Hinterlassung von Kindern, so bezahlt die Kasse gemäß Art. 24 der Statuten eine Rente an die Eltern oder an den überlebenden Elternteil bis zu deren Tode.

Wenn keine Eltern mehr vorhanden sind, so fällt die Rente gemeinschaftlich und zu gleichen Teilen den minderjährigen Geschwistern des verstorbenen Mitgliedes bis zur Mündigkeit des jüngsten zu.

Art. 29. Vollendet ein unverheiratetes Mitglied ohne anspruchsberechtigte Angehörige das 65. Lebenjahr, so wird ihm das

seinem Anteil an den Einzahlungen entsprechende Kapital samt Zins und Zinseszinsen ausbezahlt.

Dabei werden nur die ganzen Jahre, die seit dem Aufhören des Risikos für die Kasse, das heißt seit dem Erlöschen der gemäß Art. 27 und 28 zu erhebenden Ansprüche — durch Lösung der Ehe, Tod der Eltern, Mündigkeit oder Tod der Kinder beziehungsweise Geschwister — verflossen sind, angerechnet.

Die Berechnung dieser Kapitalien erfolgt nach Tarif II.

V. Organisation und Verwaltung.

Art. 30. Die Organe der Witwen- und Waisenkasse der Basler Staatsangestellten sind:

1. Die Mitgliederversammlung; 2. die Kassenkommission; 3. die Verwaltungsstelle.

Art. 31. Die Mitgliederversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich von der Kassenkommission einberufen zur Entgegennahme von Jahresbericht und Jahresrechnung, zur Stellungnahme zu Anträgen über Statutenänderungen, über Änderungen der Geschäftsordnung der Kassenverwaltung und zu Wahlen der Vertreter in die Kassenkommission.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Regierungsrat oder von der Kassenkommission nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens einem Zwanzigstel der Mitglieder einberufen.

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termine durch geeignete Bekanntgebung in den Verwaltungsabteilungen und im Kantonsblatt.

Art. 32. Anträge für die Mitgliederversammlungen sind mindestens eine Woche vor der Versammlung der Kassenkommission schriftlich einzureichen.

Mit Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden können auch Anträge ohne vorherige Anzeige zur Behandlung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

Die übrigen Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Art. 33. Die Kassenkommission besteht aus neun Mitgliedern. Vier Mitglieder, darunter der Präsident, werden vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von drei Jahren ernannt.

Die übrigen fünf Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus den Versicherten auf eine dreijährige Amtsdauer gewählt.

Nach Ablauf der Amtsdauer sind die Mitglieder der Kassenkommission wieder wählbar.

Art. 34. Die Kassenkommission wird vom Präsidenten nach Bedarf oder auf Verlangen von drei Mitgliedern einberufen. Sie ist beschlußfähig bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern.

Sie nimmt die periodischen Berichte der Verwaltungsstelle über die Mitgliederbewegung und die finanziellen Ergebnisse entgegen und ordnet von Zeit zu Zeit, mindestens aber alle fünf Jahre, die

Aufstellung einer versicherungstechnischen Bilanz an. Sie begutachtet Änderungen der Statuten, der Geschäftsordnung der Verwaltungsstelle und der Rechnungsgrundlagen; sie schlichtet Streitigkeiten zwischen Verwaltungsstelle und Mitgliedern und bereitet die Geschäfte der Mitgliederversammlungen vor.

Art. 35. Die Verwaltungsstelle der Witwen- und Waisenkasse wird vom Regierungsrat als eine Amtsstelle bezeichnet. Diese hat das gesamte Rechnungswesen der Kasse zu besorgen.

Art. 36. Für die weitern Einzelheiten über Versicherungsbedingungen und Verwaltung der Kasse ist die Geschäftsordnung maßgebend.

VI. Schlußbestimmungen.

Art. 37. Über Streitigkeiten, die sich über die Auslegung der Statuten oder über die Anwendung der Geschäftsordnung der Kasse zwischen der Verwaltungsstelle und einzelnen Mitgliedern ergeben sollten, entscheidet die Kassenkommission.

Gegen die Entscheide der Kassenkommission kann innert vierzehn Tagen Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden. Der Regierungsrat entscheidet endgültig, vorbehalten § 20 des Gesetzes.

Art. 38. Änderungen dieser Statuten im Rahmen des Gesetzes können von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die Änderungen erhalten erst Rechtsgültigkeit nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 39. Diese Statuten treten am 1. Januar 1920 in Kraft.

---

9. Beschluß des Regierungsrates betreffend Rückerstattungen an austretende Mitglieder der Witwen- und Waisenkasse der Basler Staatsangestellten. (Vom 21. Mai 1920.)

---

10. Vollziehungsverordnung zum Gesetze über die Fürsorge des Staates bei Unfällen und Erkrankungen seiner Bediensteten vom 26. Juni 1919. (Vom 16. Dezember 1919, in Kraft seit 1. Januar 1920.)

XIII. Kanton Baselland.

Lehrerschaft aller Stufen.

Aus Gesetz betreffend das Besoldungswesen. (Vom 19. Januar 1920.)

II. Lehrerschaft und Geistlichkeit.

§ 23. Die Besoldungen der Lehrerschaft werden wie folgt festgesetzt, und es sollen erhalten:

a) Die Primarlehrer eine Barbesoldung von wenigstens Fr. 3400 und als Kompetenzen eine geräumige und passende Amts-